

# TE Vfgh Beschluss 2004/9/7 B1052/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §82 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §464 Abs3

## Spruch

Der Antrag des Ing. M U auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 6. Februar 2004, Zl. ..., wird abgewiesen.

## Begründung

Begründung:

Mit dem am 11. August 2004 persönlich eingebrachten Antrag begeht der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe (einschließlich der Beigabe eines Rechtsanwaltes) zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates vom 6. Februar 2004, Zl. ...

Wie sich aus dem vom Verfassungsgerichtshof eingeholten Verwaltungsakt ergibt, wurde dieser Bescheid dem Antragsteller zu Handen des von ihm für das Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat bevollmächtigten Rechtsanwaltes am 28. Juni 2004 zugestellt. Da die sechswöchige Beschwerdefrist des §82 Abs1 VfGG zum Zeitpunkt der Überreichung des vorliegenden Antrages schon verstrichen war, trat eine Unterbrechung dieser Frist nicht ein (§464 Abs3 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG); eine künftige Beschwerde erwiese sich daher als verspätet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG) abzuweisen (vgl. zB VfSlg. 14582/1996; VfGH 17.3.1999, B311/99).

## Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1052.2004

## Dokumentnummer

JFT\_09959093\_04B01052\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)